

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Management im Rettungswesen  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 29. Mai 2024**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Der Studiengang "Management von Rettungswesen" vermittelt den Studierenden das fundierte Wissen und die Kompetenzen, um branchenspezifische Fragestellungen im Rettungsdienstmanagement differenziert und sachkundig zu bearbeiten. Dabei werden wirtschaftswissenschaftliche sowie gesundheits- und sozialpolitische Erkenntnisse als Grundlage herangezogen.

Im Rahmen dieses Studiums erwerben die Studierenden umfassende fachliche Kompetenzen im Management von Rettungswesen. Sie sind in der Lage, Herausforderungen zu analysieren und entsprechende Lösungen und Empfehlungen für die Praxis aufzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der methodischen Kompetenz, bei der die Studierenden lernen, Lösungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Modelle transparent und nachvollziehbar zu erarbeiten. Die Kommunikation von Ergebnissen erfolgt adressatengerecht auf verschiedenen Ebenen. Darüber hinaus wird im Studium auf die Entwicklung sozialer Kompetenzen großen Wert gelegt. Studierende lernen, in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst und nachhaltig zu handeln. Sie erarbeiten einen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt im komplexen Gesundheits- und Sozialsystem unter Berücksichtigung technologischer, kommunikativer sowie nachhaltigkeits- und umweltbezogener Aspekte.

Die Gesamtausbildung zielt darauf ab, die Studierenden breit zu qualifizieren, um Leitungspositionen im Bereich Rettungsdienst erfolgreich auszufüllen. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, gehobene Aufgaben im Tagesgeschäft zu übernehmen, Projekte kompetent umzusetzen und ihr Expertenwissen in die Praxis einzubringen. Sie sind befähigt, Leitungsfunktionen im Rettungswesen sowie unterschiedlichste Managementaufgaben in Unternehmen und Organisationen zu übernehmen.

Die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium im Anschluss an diesen Studiengang werden gemäß den entsprechenden Richtlinien erfüllt.

## **§ 2 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern mit 6 theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis
  - (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBI. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und
  - (b) einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Notfallsanitäter sowie zur staatlich anerkannten Notfallsanitäterin oder vergleichbare Abschlüsse.<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.<sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.
- (2) Kompetenzen, die im Rahmen der oben aufgeführten Ausbildungen erworben wurden, werden nach Art. 86 Abs 2 BayHIG mit insgesamt bis zu 52 ECTS-Leistungspunkten anerkannt.

## **§ 4 Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

## **§ 6**

### **Grundlagenmodule**

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit \* im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

## **§ 7**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfungen**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- MRW-01 Psychosoziale Kompetenzen

- MRW-04 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

## **§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Das Praxisseminar MRW-30 Praktikum wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

## **§ 10 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den BachelorStudiengang Management im Rettungswesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang Management im Rettungswesen		Semesterwochenstunden (SWS)							Prüfungen						
Modul Nr.	Modul Name	SWS	Semester							ECTS	Lehrform	ZV	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Anmerkung
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.						
MRW01	Psychosoziale Kompetenzen <i>Psychosocial skills</i>	4	4							5	S/SU/Ü		PoP		
MRW02*	Anatomie und Physiologie <i>Anatomy and physiology</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X Medizinisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (insgesamt 345 h)
MRW03*	Allgemeine Krankheitslehre <i>General pathology</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X Medizinisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (insgesamt 345 h)
MRW04	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik <i>Academic work and research methodology</i>	4	4							5	S/SU/Ü		PStA		
MRW05	Systemtheoretische Grundlagen <i>Systems theory basics</i>	3	3							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW06*	Terminologie <i>Terminology</i>	3	3							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X Medizinisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen (insgesamt 345 h)
MRW07	Statistik & Mathematik <i>Statistics &amp; Mathematics</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW08	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre <i>Basics of business administration</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW09	Fachenglisch <i>English for Health Science</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW10*	Grundlagen der Notfallmedizin <i>Basics of the Emergency Medicine</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X Allgemeine Notfallmedizin (insgesamt 495h)
MRW11*	Allgemeine Rechtsgrundlagen <i>General legal principles</i>	4	4							5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X Berufs- und Staatskunde (125h)
MRW12	Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen <i>Health and social policy framework</i>	3	3							5	S/SU/Ü		Präs	15Min	
MRW13	Spezielles Rettungsdienstrecht <i>Special rescue service law</i>	4		4						5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW14	Digitalisierung im Rettungsdienst <i>Digitalisation in the rescue service</i>	3		3						5	S/SU/Ü		PStA		
MRW15	Personalmanagement und -entwicklung <i>Human resources management and development</i>	4		4						5	S/SU/Ü		PStA		
MRW16*	Patientenmanagement <i>Patient management</i>	4		4						5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X (Organisation und Einsatzlehre)
MRW16	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre <i>Basics of economics</i>	3		3						5	S/SU/Ü	Ber	schrP	90Min	
MRW17*	Ethik & Nachhaltigkeit <i>Ethics and sustainability</i>	4		4						5	S/SU/Ü		PStA		anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X (Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen)
MRW18	Vertiefte Rechtsgrundlagen <i>Advanced legal bases</i>	4		4						5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW19	Forschung und Wissenschaft im Rettungsdienst <i>Research and science in rescue services</i>	3		3						5	S/SU/Ü		Präs	30Min	
MRW20*	Einsatzplanung und -koordination <i>Operational planning and coordination</i>	4		4						5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X (Organisation und Einsatzlehre)
MRW21	Unternehmensführung und -organisation <i>Corporate management and organisation</i>	4		4						5	S/SU/Ü		PStA		
MRW22	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit <i>Occupational Health and Safety</i>	3		3						5	S/SU/Ü		PoP		
MRW23	Nachhaltigkeit & Compliance <i>Sustainability &amp; compliance</i>	3		3						5	S/SU/Ü		PStA		
MRW24	Finanzierung & Strukturen des Rettungswesens <i>Financing &amp; structures of the rescue service</i>	4		4						5	S/SU/Ü		schrP	90Min	
MRW25	Grenzübergreifende/Internationale Rettungsdienstsysteme <i>Cross-border/international rescue service systems</i>	3		3						5	S/SU/Ü		PStA		
MRW26*	Pharmakologie und Medikamentenverwaltung im Rettungsdienst <i>Pharmacology and medication administration in emergency services</i>	4		4						5	S/SU/Ü		schrP	90Min	(Allgemeine Notfallmedizin, Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen)
MRW27	Qualitätsmanagement <i>Quality management</i>	2		2						5	S/SU/Ü		PStA		
MRW28	Projektmanagement <i>Project management</i>	3		3						5	S/SU/Ü		PrA		
MRW29	Krisen- und Katastrophenmanagement <i>Crisis and Disaster management</i>	2		2						5	S/SU/Ü		PoP		
MRW30	Praktikum <i>Internship</i>	4					4			30	S/SU/Ü				bestanden / nicht bestanden
MRW31*	Psychosoziale Notfallversorgung <i>Psychosocial emergency care</i>	4						4		5	S/SU/Ü		schrP	90Min	anrechenbare Leistung, siehe § X Abs. X (Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen)
MRW32	Interprofessionelles Arbeiten im Gesundheitssystem <i>Interdisciplinary cooperation in healthcare</i>	4						4		5	S/SU/Ü		PStA		Zertifikat Weiterbildung; Kann nicht als Pflicht für Studierende vorgegeben werden, volle Anrechnung
MRW33	Führungsverantwortung und psychische Gesundheit <i>Leadership responsibility and mental health</i>	4						4	5				PoP		Grundlagen der Kommunikation, Konflikt & Moderation Selbstreflexion
MRW34	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>									11			BA		
MRW35	Bachorseminar							2	2				Präs	15Min	
MRW36*	Betreiber von Notfallrettung und Krankentransport							2	2				schrP	90Min	Vorbereitung IHK-Fachkundeprüfung Rettungsdienst Anrechnung bei vorliegendem IHK Zertifikat
	Gesamt SWS	122	22	23	22	21	18	4	16						
	Gesamt ECTS		30	30	30	30	30	30	30	210					
<b>Stand</b>	<b>21.05.2024</b>														

Abkürzungen:															
ECTS	European Credit Transfer System							schrP	schriftliche Prüfung			S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung		
SWS	Semesterwochenstunden							mP	mündliche Prüfung			S	Seminar		
ZV	Zulassungsvoraussetzung							PStA	Prüfungstudienarbeit			SU	seminaristischer Unterricht		
*	Grundlagenmodule							Präs	Präsentation			Ü	Übung		
x	bei Praxisphasen + Bachelorarbeit keine SWS an der Hochschule							Ber	Bericht			PoP	Portfolioprüfung		
								PrA	Projektarbeit			PerP	Performanzprüfung		
								BA	Bachelorarbeit						

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Elektro- und Medientechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 29.05.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 05.06.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 13.08.2024

gez.  
Prof. Dr. Marcus Herntrei  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 13.08.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.08.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.08.2024.